

Feuerwehrrersatzabgabe

Frauen und Männer ab dem 1. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahres bezahlen die Schadenwehrrersatzabgabe.

Folgende Personen sind von der Feuerwehrpflicht befreit:

- Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können
- Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind
- Ehegatten von Feuerwehrdienst-Leistende sowie von -Befreiten gemäss den ersten beiden Punkten, sofern sie in ungetrennter Ehe leben
- Angehörige des Polizeikorps Schwyz

Höhe der Abgabe ab 01.01.2024

Die Abgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen.

Einkommen	Abgabe
bis Fr. 10'000.00	Fr. 227.00
von Fr. 10'001.00 bis Fr. 20'000.00	Fr. 278.00
von Fr. 20'001.00 bis Fr. 30'000.00	Fr. 290.00
von Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00	Fr. 301.00
von Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00	Fr. 331.00
von Fr. 50'001.00 bis Fr. 60'000.00	Fr. 356.00
von Fr. 60'001.00 bis Fr. 70'000.00	Fr. 364.00
von Fr. 70'001.00 bis Fr. 80'000.00	Fr. 372.00
von Fr. 80'001.00 bis Fr. 90'000.00	Fr. 380.00
von Fr. 90'001.00 bis Fr. 100'000.00	Fr. 388.00
ab Fr. 100'001.00	Fr. 399.00

Die Feuerwehrrersatzabgabe wird bei Zu- oder Wegzug pro Rata abgerechnet.